

# Hinweise für gesetzlich Versicherte

## Zuzahlung

Gesetz zu Zuzahlungen zu Heilmitteln gültig ab 1.1.2004 SGB V

### § 32 Heilmittel

Abs. 2) Versicherte, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der Heilmittel eine Zuzahlung als Zuzahlung den sich nach § 61 Satz 3 ergebenden Betrag an die abgebende Stelle zu leisten. Dies gilt auch, wenn Massagen, Bäder und Krankengymnastik als Bestandteil der ärztlichen Behandlung (§ 27 Satz 2 Nr. 1) ... abgegeben werden.

§ 61 Satz 3: Bei Heilmitteln ... beträgt die Zuzahlung 10 vom Hundert der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung.

Dieser Betrag wird mit dem Beginn der Behandlung fällig und kann in meiner Praxis nur bar entrichtet werden.

Beim Vorliegen sozialer Härten sprechen Sie bitte mit Ihrer Krankenkasse über die Möglichkeit einer Befreiung von der gesetzlichen Zuzahlung. Wird diese rückwirkend gültig, erhalten Sie von der Kasse den zu viel bezahlten Betrag zurück.

## Osteopathische Behandlung

Osteopathische Behandlungen sind keine Kassenleistung. Viele gesetzliche Kassen übernehmen jedoch einen Anteil der Behandlungskosten, die genauen Konditionen erfragen Sie bitte bei Ihrer Kasse.

Die Privatrechnung muss in jedem Fall vorab von Ihnen beglichen werden. Die Kassen zahlen ihren Anteil nicht direkt an die Leistungserbringer.